



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024
2	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
3	10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
4	Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
5	5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
6	15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
7	6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungs- und -entsorgungssatzung
8	Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für die aus der Anlage zur Satzung ersichtliche Fläche nördlich der Straße „Am Sportplatz“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 123.368.800 Euro,
 der Aufwendungen auf 127.988.500 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 114.643.300 Euro,
 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 115.541.600 Euro,
 der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.271.200 Euro,
 der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 23.338.950 Euro,
 der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.178.450 Euro,
 der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 212.400 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 7.065.650 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 37.785.850 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 4.619.700 Euro

festgesetzt.

- 2 -

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6^{*}

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 286 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 529 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf..... 439 vom Hundert.

§ 7

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
- b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
- c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
- e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

(3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personal- und Versorgung
- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- *) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 kann nach § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat – von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung am Bildschirm eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch unter

„<https://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/haushalt/entwurf-haushaltsplan-2024/>“ abrufbar.

Einwendungen gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige vom **27. Dezember 2023 bis 15. Januar 2024** wie folgt erheben:

schriftlich an Stadt Beckum, Postfach 18 63, 59248 Beckum, per E-Mail an stadt@beckum.de, Fax an 02521 2955-1999 oder nach Terminvereinbarung zu den Erreichbarkeitszeiten in den Bürgerbüros zur Niederschrift.

Das Bürgerbüro Beckum ist ebenerdig, das Bürgerbüro Neubeckum ist über eine Treppe und einen schmalen Fahrstuhl zugänglich.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 20. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 21. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Gebührenpflicht	5
§ 2 Gebühren.....	5
§ 3 Gebührenpflichtige.....	7
§ 4 Gebührenfälligkeit	7
§ 5 Inkrafttreten	7

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabnutzungsgebühr

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren | |
| – | Kindergrabstätte | 909,00 Euro. |
| b) | Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren | |
| – | Reihengrabstätte..... | 1.491,00 Euro, |
| – | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1.909,00 Euro, |
| – | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 776,00 Euro, |
| – | anonyme Urnenreihengrabstätte..... | 776,00 Euro, |
| – | Aschenstreufeld..... | 776,00 Euro. |
| c) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall | |
| – | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 710,00 Euro, |
| – | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 332,00 Euro. |
| d) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall | |
| – | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 377,00 Euro, |
| – | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 188,00 Euro. |
| e) | Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr | |
| – | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 63,60 Euro, |
| – | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 25,80 Euro. |

2 Bestattungsgebühr

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Bestattung in einer | |
| – | Kindergrabstätte | 655,00 Euro, |
| – | Reihengrabstätte..... | 1.020,00 Euro, |
| – | Wahlgrabstätte | 1.020,00 Euro. |
| b) | Urnenbeisetzung (auch anonym) | 491,00 Euro. |
| c) | Ascheverstreung..... | 245,00 Euro. |
| d) | Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... | 218,00 Euro. |
| e) | Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele | 406,00 Euro. |

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 137,00 Euro.

4 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 224,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr 7,40 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele..... 110,30 Euro.

5 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle.....1.137,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.521,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische1.779,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug220,25 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen..... 7,19 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 15,60 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 20,90 Euro,
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 15,10 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte655,00 Euro,
- Reihengrabstätte1.020,00 Euro,
- Wahlgrabstätte.....1.020,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....491,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 97,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 28,60 Euro.
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

- 7 -

§ 3**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4**Gebührenfälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Vom 21. Dezember 2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „2,94 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe b wird die Angabe „3,06 Euro“ durch die Angabe „3,10 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe c wird die Angabe „2,58 Euro“ durch die Angabe „2,62 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe d wird die Angabe „2,26 Euro“ durch die Angabe „2,29 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,10 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe b wird die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „0,99 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe c wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „0,84 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe d wird die Angabe „0,86 Euro“ durch die Angabe „0,73 Euro“ ersetzt.

3 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Zusatz „Mischfläche“ wird unter der Straßenbezeichnung „Oststraße – Mischfläche – rechte und linke Seite von Clemens-August-Straße bis Linnenstraße“ entfernt.

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Dechant-Schepers-Straße und Heinz-Fütting-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäftstraße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- rei- ni- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
			Dechant-Schepers-Straße	B	1	x
Heinz-Fütting-Straße	B	1	x			x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

**Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 21. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von sperrigen Abfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebührenzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....3.010,32 Euro;
entspricht.....250,86 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.948,40 Euro;
entspricht.....245,70 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	119,28 Euro;
	entspricht.....	9,94 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	164,76 Euro;
	entspricht.....	13,73 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	299,40 Euro;
	entspricht.....	24,95 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.505,16 Euro;
	entspricht.....	125,43 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.443,12 Euro;
	entspricht.....	120,26 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

- a) 120-Liter-Müllbehälter..... 78,60 Euro;
entspricht.....6,55 Euro monatlich.
- c) 240-Liter-Müllbehälter 157,20 Euro;
entspricht..... 13,10 Euro monatlich.
- b) Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)
- d) 120-Liter-Müllbehälter 52,40 Euro;
entspricht.....6,55 Euro monatlich.
- e) 240-Liter-Müllbehälter 104,80 Euro;
entspricht..... 13,10 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4**Vorauszahlung**

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Vom 21. Dezember 2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01509 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (= unbefestigte) Grundstücksfläche .. 0,00023 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02049 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (= unbefestigte) Grundstücksfläche .. 0,00044 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,05854 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (= unbefestigte) Grundstücksfläche .. 0,00021 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 21. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2024 für Schmutzwasser..... 3,15 €/m³.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6.	vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016	3,07 €/m ³ ,
7.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ ,
9.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	2,85 €/m ³ ,
10.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	2,30 €/m ³ ,
11.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	2,39 €/m ³ ,
12.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	3,08 €/m ³ ,
13.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	3,12 €/m ³ .“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2024 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich0,79 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 0,64 €/m²,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0,63 €/m²,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m²,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 0,56 €/m²,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 0,73 €/m²,
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 0,74 €/m²."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Vom 21. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 46 Abs. 2, 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**
 - In Buchstabe a wird die Angabe „38,73 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „36,97 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „24,15 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „24,04 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.
2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**
 - In Buchstabe a wird die Angabe „14,93 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „13,17 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „0,94 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,83 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungs- und entsorgungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 8

Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für die aus der Anlage zur Satzung ersichtliche Fläche nördlich der Straße „Am Sportplatz“

Vom 21. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Fläche befindet sich im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Neubeckum. Es handelt sich um eine ehemalige Sportplatzfläche. Eine städtebauliche Entwicklung der Fläche als Wohnbaufläche wird entsprechend dem Vorschlag der Wohnbedarfsanalyse angestrebt. Mit der Vorkaufsrechtssatzung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Fläche geschaffen werden.

§ 1**Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2**Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für eine Fläche nördlich der Straße „Am Sportplatz“. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

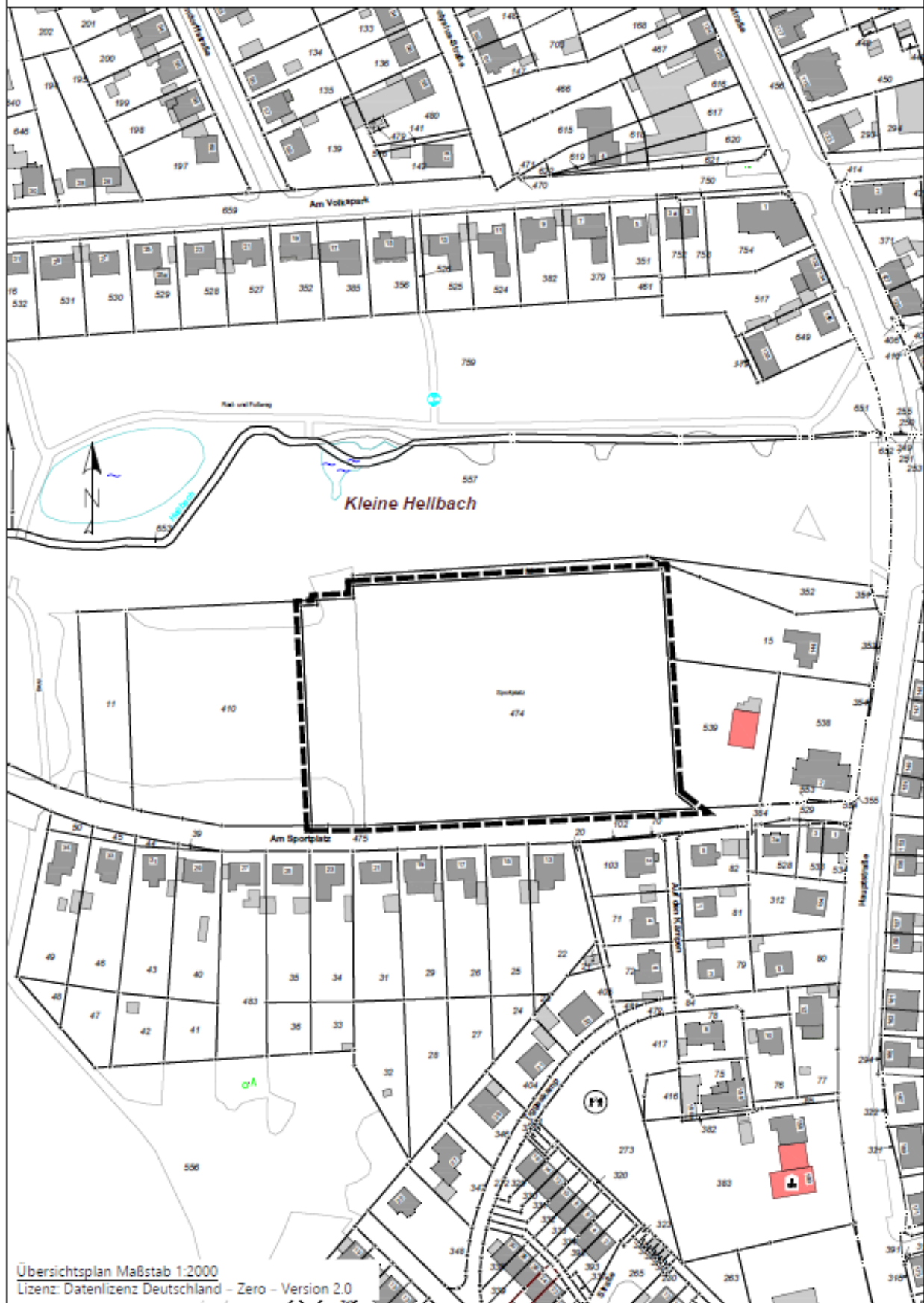
§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER



Anlage zur Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für eine Fläche nördlich der Straße "Am Sportplatz"



Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für die aus der Anlage zur Satzung ersichtliche Fläche nördlich der Straße „Am Sportplatz“** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister